VERORDNUNG

des Landratsamtes Oberallgäu

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich der Rotwildfütterung "Wasach/Ochsenberg" im Gemeinschaftsjagdrevier Tiefenbach, Gemarkung Tiefenbach, Marktgemeinde Oberstdorf

vom 26.01.2009

Aufgrund von Art. 21 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRSV, S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Rotwildeinstandsgebiet im Bereich der Fütterung "Wasach/Ochsenberg" im Gemeinschaftsjagdrevier Tiefenbach wird in den in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, das an der Fütterung stehende Rotwild vor Störungen zu bewahren und eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme zu ermöglichen, um Rotwildverbiss- und Schälschäden an den Waldbeständen zu verhindern.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von ca. 7,384 ha auf.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 48, 49, 304, 305, 306 und 307 der Gemarkung Tiefenbach, Marktgemeinde Oberstdorf.
- (3) Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einem Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5.000 farbig eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu –Untere Jagdbehörde- aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenze des Wildschutzgebietes ist die Innenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

Verbote

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 15. März des folgenden Jahres zu betreten.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder
 - 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als untere Jagdbehörde.

§ 4

Sonderregelungen

- (1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben
 - 1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
 - 2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
 - 3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
 - 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, wenn dies auf Veranlassung des Landratsamtes Oberallgäu -Untere Jagdbehörde- oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt erfolgt,
 - 5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
 - 6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
 - 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Wildschutzgebiet berühre nden Maßnahmen sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 gegenüber der unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen.

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 15. März des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

§ 6

Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 15. März 2023.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Sonthofen, den 26.01.2009

Landratsamt Oberallgäu
- Untere Jagdbehörde

Gebhard Kaiser

Landrat